

WORKSHOP / Ausgewählte Praxisfälle zur straflosen Selbstanzeige in der Schweiz: Risiken richtig einschätzen und minimieren

- SPEAKERS** Hubertus, Derungs, lic.iur., Kantonales Steueramt Zürich, Dienstabteilung Spezialdienste hubertus.derungs@ksta.zh.ch
Daniel Holenstein, lic.iur., RA, Steuerexperte, Flick Gocke Schaumburg daniel.holenstein@fgs-ag.ch
Virna Vallucci, lic.iur., LL.M. in Taxation (CH), LL.M. in Taxation (USA), Vallucci & Schmutz AG virna.vallucci@vslaw.ch
- DATUM** Donnerstag, 27. April 2017
- TIME** 16.30 – 19.30 Uhr. (Registration 16.15)
Inklusive Networking Apéro
- VENUE** Hotel Glockenhof Zürich, Sihlstrasse 31, Zürich, Tel: 044 225 91 91
www.glockenhof.ch
- FEE** CHF 130 (inkl. VAT)
CHF 90 (inkl. VAT) STEP Mitglieder
CHF 60 (inkl. VAT) STEP Studenten
- CPD** 2 Stunden zugunsten CPD obligations. Zusätzlich 1 CPD kann erlangt werden mit dem Studium der Unterlagen.
- REGISTRATION** events@step-ch-fl.com bis zum 25. April 2017

INHALT DES WORKSHOPS

- Praxis der Steuerverwaltung des Kantons Zürich mit **Hubertus Derungs**.
- Steuerstrafrechtliche Risiken von Beratern, Bankangestellten und Trustees im Zusammenhang mit den Steuerdelikten ihrer Kunden mit **Daniel Holenstein**
- Praxisfälle zur Offenlegung von Offshore-Strukturen mit Fokus auf Fragen zur transparenten und intransparenten Besteuerung sowie zur tatsächlichen Verwaltung mit **Virna Vallucci**

Want to become a STEP Zurich sponsor with privileges?
Get in touch with our STEP Office (041 727 05 27 / info@step-ch-fl.com) and find out more.

T: +41 (0)41 727 05 27 F: +41 (0)41 727 05 21 E: info@step-ch-fl.com UID: CHE-114.502.372
Verein STEP, c/o STEP Office, Neugasse 12, Postfach 616, 6301 Zug

Verein STEP is an Association registered under Art. 60 ff C.C., in Berne, a part of STEP Worldwide with Centres in Lugano, Lucerne/Zug, Vaduz and Zurich and associated organisations in Basel, Geneva and Lausanne

AUFBAU DES WORKSHOPS

In kleinen Gruppen werden die Fallbeispiele besprochen. Die Referenten rotieren und somit werden in jeder Gruppe alle Fälle behandelt. Jeder Referent wird seine Fälle vorstellen und über die möglichen Lösungen diskutieren. Damit Sie optimal von diesem Workshop profitieren können, lohnt es sich die Fallbeispiele im Voraus zu studieren.

Die detaillierten Fallbeispiele werden Ihnen nach Ihrer Anmeldung zum Workshop zugeschickt. Am Schluss des Workshops wird im Plenum ein Apéro serviert und es bleibt Zeit für das Networking.

FALLBEISPIELE

[Hubertus Derungs](#) / Praxis der Steuerverwaltung des Kantons Zürich:

- Unvollständige rechtskräftige Veranlagung
 - X verkauft im Jahr 2015 Bilder für CHF 7 Mio. Er meldet dies dem Steueramt und teilt mit, dass er die Bilder in den letzten 15 Jahren mit einem Vermögenswert von CHF 100'000 deklariert habe.
- Veranlagung unterblieben
 - Im Jahr 2017 teilt A dem Steueramt mit, dass der Sitz seiner Y-AG im Kanton S vorgetäuscht sei (Briefkastendomizil). Die tatsächliche Geschäftstätigkeit finde seit der Gründung vor 9 Jahren im Kanton Zürich statt.
- Hinterziehung nicht bekannt
 - Die Ehegatten A und B sind seit 5 Jahren getrennt. Beide haben in den letzten 15 Jahren Vermögen im Umfang von je CHF 2 Mio. nicht deklariert. A zeigt sich an, nicht aber B.
- Vorbehaltlose Unterstützung
 - X meldet dem Steueramt, dass er ein Bankkonto von CHF 500'000 in den letzten Jahren nicht deklariert habe. Ein Jahr nach Abschluss des ersten SSA-Verfahrens meldet X, er habe festgestellt, dass er «versehentlich» ein weiteres Konto mit CHF 3 Mio. nicht deklariert habe.
- Anzeige von Teilnehmenden
 - Der Steuervertreter X hat mehreren Kunden liechtensteinische Produkte verkauft (transparent zu besteuerte Stiftungen / X ist im Stiftungsrat) und deren Steuererklärungen ausgefüllt. X möchte sich selber anzeigen, nicht seine Kunden bzw. nicht alle seine Kunden.
- Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen
 - M deklariert nach dem Tod seiner Ehefrau unversteuerte Vermögenswerte und Erträge daraus. Die bisher nicht deklarierten Konten lauten auf seinen Namen. Er beantragt, zumindest auf der Hälfte des Vermögens bzw. der Erträge sei die

vereinfachte Nachbesteuerung durchzuführen, für die andere Hälfte sei von einer straflosen Selbstanzeige auszugehen.

Daniel Holenstein / Steuerstrafrechtliche Risiken von Beratern, Bankangestellten und Trustees im Zusammenhang mit den Steuerdelikten ihrer Kunden:

- Nicht deklarierte Einkünfte
 - Der Bankberater X weiss, dass sein Kunde K die von ihm erwirtschafteten Kapitaleinkünfte in seinen Steuererklärungen nicht deklariert. Dennoch betreut er diesen weiter.
- Quellensteuerfreie Einkünfte
 - Bankkunde K verlangt von seinem Kundenbetreuer, dass er ausschliesslich in quellensteuerfreie Produkte investiert. Der Kundenbetreuer ahnt, dass der Kunde seine Kapitaleinkünfte nicht deklarieren wird. Dennoch führt er die Aufträge aus.
- Kapitaltransfer aus dem Ausland
 - Der Bankmitarbeiter X stellt fest, dass sein langjähriger Kunde K Ende 2016 ein grösseres Wertschriftendepot sowie Bankkonten aus dem Ausland in die Schweiz transferiert hat.
- Struktur
 - Trustee T ist von verschiedenen Kunden als Trustee bzw. Stiftungsrat ihrer ausländischen Strukturen eingesetzt worden. Er weiss bzw. ahnt, dass die von diesen Strukturen verwalteten Vermögenswerte in der Schweiz nicht deklariert sind. Er möchte seine Situation bereinigen.
- Beratungsresistenter Kunde
 - Steuerberater S ist von seinem Kunden K darüber informiert worden, dass er ein bisher un versteuertes Depot im EU-Ausland hat. Der Steuerberater rät ihm, dies in einer Selbstanzeige offen zu legen. Der Kunde ist diesem Rat jedoch nicht gefolgt und hat sein Depot in die Schweiz verlegt. Er bittet den Steuerberater nun, seine Steuererklärung auszufüllen.

Virna Vallucci / Praxisfälle zur Offenlegung von Offshore-Strukturen mit Fokus auf Fragen zur transparenten und intransparenten Besteuerung sowie zur tatsächlichen Verwaltung:

- Offshore-Gesellschaft mit Liegenschaft in Europa
 - X ist Eigentümer einer Kapitalgesellschaft K. mit statutarischem Sitz in Jersey. K. hält als einziges Aktivum eine Finca auf Mallorca, die ausschliesslich durch X und seine Familie benutzt wird. Für die Benutzung der Liegenschaft zahlte X der K. nie Miete. Die Aufwendungen für die Liegenschaft - wie insbesondere die Kosten für

- Unterhaltsarbeiten, spanische Steuern etc. - beglich X immer direkt über ein privates Konto.
- **Frage:** Wird die Steuerverwaltung die Offshore-Gesellschaft K. transparent besteuern oder K. als juristische Person qualifizieren? Wird einzig die Beteiligung an K. bei X in der Schweiz besteuert oder wird die K. aufgrund der tatsächlichen Verwaltung in der Schweiz steuerpflichtig?
 - Französische Gesellschaft mit Liegenschaft in Frankreich (Société Civile Immobilière)
 - Zur Vermeidung der französischen Erbschaftssteuer auf französischen Liegenschaften, gründeten X und seine Ehefrau 1990 eine «Société Civile Immobilière» („S.C.I.“) mit Sitz in Frankreich. Die S.C.I. erwarb eine Liegenschaft in Paris, die ausschliesslich von X und seiner Frau benutzt wurde. Die S.C.I. verfügte über ein eigenes Konto, von welchem sämtliche mit der Liegenschaft zusammenhängende Kosten beglichen wurden. X und seine Ehefrau bezahlten für die Nutzung der Liegenschaft jedoch nie Miete.
 - **Frage:** Wird die Steuerverwaltung die französische S.C.I. transparent besteuern oder die S.C.I. als juristische Person qualifizieren? Wird einzig die Beteiligung an der S.C.I. bei X und seiner Ehefrau in der Schweiz besteuert oder wird die S.C.I. aufgrund der tatsächlichen Verwaltung in der Schweiz steuerpflichtig?
 - Diskretionärer Trust mit Underlying Company
 - Kurz vor seinem Zuzug in die Schweiz gründete X im Jahre 2004 einen diskretionär ausgestalteten Trust T nach Jersey Recht. Als Trustee wurde die Trustgesellschaft Trustme Ltd. auf Jersey eingesetzt. Mit dem Kapital des Trusts wurde die Underlying Company UC Ltd. („UC Ltd.“) mit Sitz in Jersey errichtet. Die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens der UC Ltd. wurde durch einen unabhängigen Vermögensverwalter mit Geschäftssitz in der Schweiz übernommen. Zwei Mitarbeiter der Trustme Ltd. waren als Direktoren bei der UC Ltd. tätig. Ein weiterer Mitarbeiter der Trustme Ltd. erledigte administrative Aufgaben für die UC Ltd. Die UC Ltd. verfügte in Jersey weder über weitere Angestellte noch über eigene Räumlichkeiten.
 - Variante: X behält seinen Wohnsitz im Ausland. Der Trustee Trustme Ltd. hat seinen Sitz in der Schweiz. Die UC Ltd. hat ihren statutarischen Sitz in Jersey. Der unabhängige Vermögensverwalter hat seinen Geschäftssitz in der Schweiz.
 - **Frage:** Wird die Steuerverwaltung die Offshore-Gesellschaft UC Ltd. transparent besteuern oder die UC Ltd. als juristische Person qualifizieren? Wird die UC Ltd. aufgrund der tatsächlichen Verwaltung in der Schweiz steuerpflichtig?
 - Liechtensteinische Stiftung
 - X mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich gründete im Jahr 2008 eine liechtensteinische Familienstiftung („Stiftung“). Er setzte sich als alleinigen Erstbegünstigten ein. Das Stiftungsreglement sah vor, dass seine Stieftochter, mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich, nach seinem Ableben begünstigt werde. Mit dem Geld der Stiftung unterstützte X seine Stieftochter seit der Gründung

- der Stiftung jährlich mit CHF 1.5 Mio. Im Jahr 2012 löste X die Stiftung auf und transferierte das verbleibende Stiftungsvermögen auf sein Privatkonto.
- Variante: Der Stifter verstirbt im Jahre 2012 vor der Auflösung der Stiftung.
 - **Frage:** Wird die Steuerverwaltung die Stiftung transparent besteuern oder als juristische Person qualifizieren und was sind die Steuerfolgen?

SPEAKERS

Hubertus, Derungs, lic.iur., Kantonales Steueramt Zürich, Dienstabteilung Spezialdienste
Hubertus Derungs ist Teamleiter der Dienstabteilung Spezialdienste beim Kantonalen Steueramt Zürich. Er ist zuständig für Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren. Er studierte Rechtswissenschaften an der Universität Zürich (lic.iur.).

Daniel Holenstein, lic.iur., RA, Steuerexperte, Flick Gocke Schaumburg
Daniel Holenstein ist Rechtsanwalt und eidg. diplomierter Steuerexperte. Er ist Autor zahlreicher Publikationen in Fachzeitschriften im In- und Ausland. Er ist fachlicher Leiter der jährlich stattfindenden Steuerstrafrechtstagung in Zürich, Dozent für Steuerstrafrecht an der Staatsanwaltsakademie in Luzern und an der Kaleidos Fachhochschule. Zu seinen bevorzugten Tätigkeitsgebieten gehört die Verteidigung von Klienten in Steuerstrafverfahren sowie in Amts- und Rechtshilfeverfahren in Steuersachen.

Virna Vallucci, lic.iur., LL.M. in Taxation (CH), LL.M. in Taxation (USA), Vallucci & Schmutz AG
Virna Vallucci konzentriert sich seit längerem auf die Beratung und Vertretung von Privatpersonen in komplexen Selbstanzeigen mit Offshore-Strukturen wie insbesondere Trusts und Stiftungen. Ihre Beratungstätigkeit umfasst zudem internationale Nachfolgeplanungs- und Vermögensstrukturen für Privatpersonen und insbesondere Unternehmer.
Sie studierte Rechtswissenschaft an der Universität Zürich (lic.iur.), absolvierte ein Nachdiplomstudium im amerikanischen Steuerrecht an der University of Florida (LL.M. in US Taxation) und erwarb einen Master im schweizerischen Steuerrecht am Schweizerischen Institut für Steuerlehre SIST. Sie referiert und publiziert regelmässig im Steuerbereich. Sie war unter anderem eine der Autorinnen des Kommentars zum DBG und des Kommentars zum StHG (Helbing Lichtenhahn Verlag).

SUPPORTED BY



STEP Office, Zug
Corinne Graf

April17/cg

T: +41 (0)41 727 05 27 F: +41 (0)41 727 05 21 E: info@step-ch-fl.com UID: CHE-114.502.372
Verein STEP, c/o STEP Office, Neugasse 12, Postfach 616, 6301 Zug

Verein STEP is an Association registered under Art. 60 ff C.C., in Berne, a part of STEP Worldwide with Centres in Lugano, Lucerne/Zug, Vaduz and Zurich and associated organisations in Basel, Geneva and Lausanne